



**STADT MURRHARDT**  
Rems-Murr-Kreis

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698) zuletzt geändert am 16. April 2013 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Murrhardt unterhält öffentliche Kinderspielplätze. Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Spielflächen, die besonders gestaltet und mit Spielgeräten ausgestattet sind
  2. Ballspielflächen mit Spieleinrichtungen (Bolzplätze),
  3. Bewegungsflächen (ohne Spieleinrichtungen, unbefestigt oder befestigt),
  4. Spiel- und Bewegungsflächen in Schulbereichen,
  5. Skateboardanlagen.
- (2) Die Stadt Murrhardt stellt ihren Einwohnern diese Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Murrhardt dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

### **§ 3 Benutzungszeiten**

- (1) Kinderspielplätze dürfen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Kinderspielplätze in Schulbereichen dürfen grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit benutzt werden. Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (3) Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen benachbarter Wohngebiete durch Lärmentwicklung oder aus anderen Gründen kann die Stadt für einzelne Kinderspielplätze von Abs. 1 und 2 abweichende Benutzungszeiten festlegen. Auf diese Benutzungszeiten ist bei den einzelnen Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

### **§ 4 Benutzungsregelungen**

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind Störungen und Belästigungen von anderen, die das zumutbare Maß übersteigen, zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze dürfen nicht verunreinigt werden.
- (3) Insbesondere ist auf Kinderspielplätzen untersagt:
  1. Hunde mitzubringen oder sie als Halter oder sonstige verantwortliche Person im Spielbereich zu belassen,
  2. alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
  3. zu rauchen.
- (4) Weitere Benutzungsregelungen können bei Bedarf für einzelne Kinderspielplätze festgelegt werden. Auf diese Regelungen ist bei den Kinderspielplätzen in geeigneter Weise hinzuweisen.

### **§ 5 Haftung**

Für Schäden, die andere bei der Benutzung öffentlicher Kinderspielplätze sowie der Spielgeräte oder Spieleinrichtungen erleiden, haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche aus anderen rechtlichen Gründen sind ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter beruht.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen §2 S 2. Kinderspielplätze zweckentfremdend benutzt,

- b. sich außerhalb der in §3 Abs. 1 und 2 festgelegten oder nach §3 Abs. 2 bestimmten Benutzungszeiten auf Kinderspielplätzen aufhält,
  - c. entgegen §4 Abs. 2 Kinderspielplätze verunreinigt,
  - d. einer der Benutzungsregelungen des §4 Abs. 3 und 4 zuwiderhandelt, und zwar
    - Hunde nicht fernhält, sie mitbringt oder sie als Halter oder sonstige verantwortliche Person dort belässt,
    - im Spielplatzbereich alkoholische Getränke zu sich nimmt,
    - im Spielplatzbereich raucht,
    - weitere Benutzungsregelungen nicht beachtet,
    - duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die vorgenannten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm beaufsichtigt sind.
- (2) Ordnungswidrig nach §142 der Gemeindeordnung handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach §142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit §17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis 1.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Murrhardt, 21.10.2014

Armin Mößner  
Bürgermeister